

Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L

Das aktuelle Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst

Bearbeitet von
Achim Richter, Annett Gamisch, Thomas Mohr

6., aktualisierte Auflage 2017. Buch. 112 S. Softcover

ISBN 978 3 8029 1587 1

Format (B x L): 13,5 x 21 cm

[Recht > Arbeitsrecht > Öffentlicher Dienst, Tarifrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

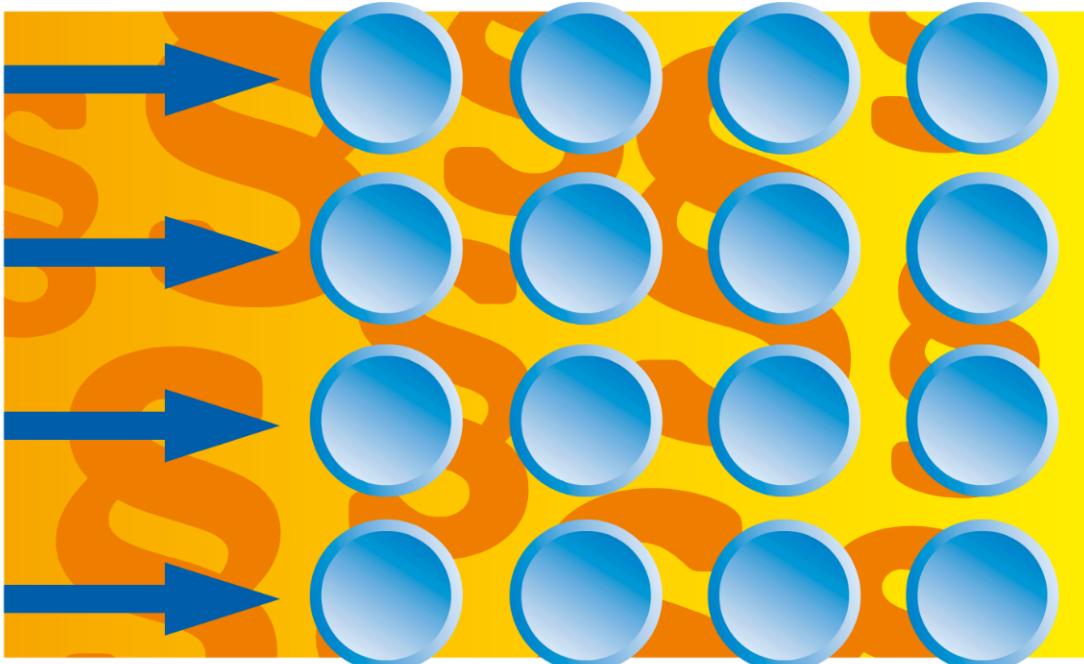
Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Grundlagen der Eingruppierung

TVöD und TV-L

Das aktuelle Eingruppierungsrecht
im öffentlichen Dienst

6., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Korrekte Eingruppierung

Dieser Fachratgeber stellt die Eingruppierungsgrundlagen übersichtlich zusammen und erklärt verständlich:

- Aktuelle Regeln der Eingruppierung
- Korrekte Bildung von Arbeitsvorgängen
- Schnittstellen zwischen TVöD-VKA, TVöD-Bund und TV-L
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung

Mit einem tarifkonformen Formular zur Stellenbeschreibung und zahlreichen Praxis-Tipps.

„Handliche Arbeitshilfe für Personalverantwortliche, Arbeitnehmervertreter, Führungskräfte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.“

Mitgliederzeitschrift DEUTSCHE POLIZEI der Gewerkschaft der Polizei

Annett Gamisch, Diplom-Betriebswirtin (BA) für öffentliche Wirtschaft; Trainerausbildung; langjährige Erfahrung in der Eingruppierung und Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst; Geschäftsführerin des Instituts für PersonalWirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, das den öffentlichen und kirchlichen Dienst schult und personalwirtschaftlich berät.

Thomas Mohr, Ass. jur., Studium der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Öffentliches Recht, Referent für Tarifrecht des Instituts für Personalwirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, Berater in Eingruppierungsfragen und in der Erstellung von Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für den öffentlichen und kirchlichen Dienst.

Achim Richter M.A. M.A. †, war Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt, Berater und Trainer im Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Richter · Gamisch · Mohr

Grundlagen der

Eingruppierung

TVöD und TV-L

Das aktuelle Eingruppierungsrecht
im öffentlichen Dienst

6., aktualisierte Auflage



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitervorschlag verwendet werden kann:

Achim Richter, Annett Gamisch, Thomas Mohr, Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Buch sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Juni 2017

WALHALLA Digital:

Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.

Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihgabe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1587600

Schnellübersicht

Das neue alte Tarifrecht	7
Abkürzungen	8
Das Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes	13
Die Bewertung der Arbeit	21
Der Arbeitsvorgang	31
Vom Maß der Zeit: Zeitanteile	65
Zusammenfassende Betrachtung	75
Der Weg zur Eingruppierung	79
Die Stellenbewertungskommission als Schlüssel zum Erfolg	89
Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretung	93
Arbeitshilfen	105
Literaturverzeichnis	109
Stichwortverzeichnis	111



Das neue alte Tarifrecht

Der TV-L ging vorweg und der TVöD zog nach.

Der alte und vielgescholtene Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) wirkt mit den „neuen“ Regeln im TV-L, TVöD-Bund und -VKA länger nach, als Kritiker geglaubt oder befürchtet und Befürworter erwartet haben.

Die neuen Entgeltordnungen des TV-L bzw. TVöD sind keine Revolution, sondern stellen eine hier und da korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Neben alte und gestraffte Tätigkeitsmerkmale treten neue, unbestimmte Rechtsbegriffe.

Für alle diese Tarife gilt: Die Grundlagen der Eingruppierung müssen gelegt werden!

Ohne das sichere Fundament von Stellenbeschreibung, Arbeitsvorgang, Zeitanteil und der Bestimmung der vorzuhaltenden Fachkenntnisse kann nicht sicher eingruppiert werden. Jede Beschäftigung mit Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und TV-L setzt voraus, dass die Bewertungsgrundlage sicher erfasst worden ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (08.11.2011, 6 P 23/10) zum Umfang der Mitbestimmung der Personalvertretung bei der Eingruppierung macht das professionelle Befassen mit den Eingruppungsregeln noch wichtiger. Auch für Arbeitgeber mit Betriebsrat gilt: Die Arbeitnehmervertretungen haben mehr Rechte erhalten und damit auch die Pflicht und Aufgabe, jede Eingruppierung zu prüfen.

Dieser Fachratgeber erklärt die Ausgangslage und skizziert das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. Den Leserinnen und Lesern möchten wir den erfolgreichen Einstieg in das Thema Eingruppierung ermöglichen, um sich fundiert an anderer Stelle mit den Tätigkeitsmerkmalen der jeweiligen Entgeltordnungen des TVöD-VKA, TVöD-Bund bzw. TV-L im Detail befassen zu können.

Ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit verwenden wir deshalb die männliche Sprachform.

Achim Richter

Annett Gamisch

Thomas Mohr

Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
AVO.Freiburg	Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg
AVR.Caritas	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
AVR.Diakonie	Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes in Deutschland
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT(-O)	Bundes-Angestelltenttarifvertrag (Ost)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMI	Bundesministerium des Innern
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BT-K	Besonderer Teil Krankenhäuser
BurlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
EG	Entgeltgruppe

EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EtzBAT	Entscheidungssammlung zum BAT
f., ff.	folgende
FallGr./FG	Fallgruppe
Fn.	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
Hess. LAG	Hessisches Landesarbeitsgericht
Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KAVO.NRW	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAG BW	Landesarbeitsgericht BW
LAG Rh-Pf	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz
LG	Lohngruppe
LPVG BW	Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg
LPVG NRW/NW	Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVG.EKD	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Abkürzungen

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NachwG	Nachweisgesetz
Nds. OVG	Oberverwaltungsgericht Niedersachsen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
Nr./Nrn.	Nummer/n
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
[O]	Orientierungssatz
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG Rh-Pf	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
p. a.	per anno (pro Jahr)
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
rkr.	rechtskräftig
S.	Seite
SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – ACHTES Buch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s. u.	siehe unten
Thür. LAG	Thüringisches Landesarbeitsgericht
TV-Ärzte	Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
TV-Ärzte/VKA	Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Abkürzungen

TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TVG	Tarifvertragsgesetz
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Land Hessen
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TV-WW/NW	Tarifvertrag für Arbeitnehmer/innen in der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. Ä.	und Ähnliches
Unterabs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
VergGr./VG	Vergütungsgruppe
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VGO	Vergütungsordnung
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZMV	Die Mitarbeitervertretung (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht (Zeitschrift)

Das Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes

Das Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes war in der Vergangenheit recht übersichtlich geregelt: Neben den Eingruppierungsvorschriften für Arbeiter im BMT-G II und MTArb dominierte der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Dieser gliedert sich zwar in zwei Fassungen mit im Detail unterschiedlichen Nummerierungen, dennoch bildeten die Vorschriften des BAT-Bund/Länder und BAT/VKA eine Einheit. Die kirchlichen Tarifwerke übernahmen den BAT mit mehr oder weniger Modifikationen.

1

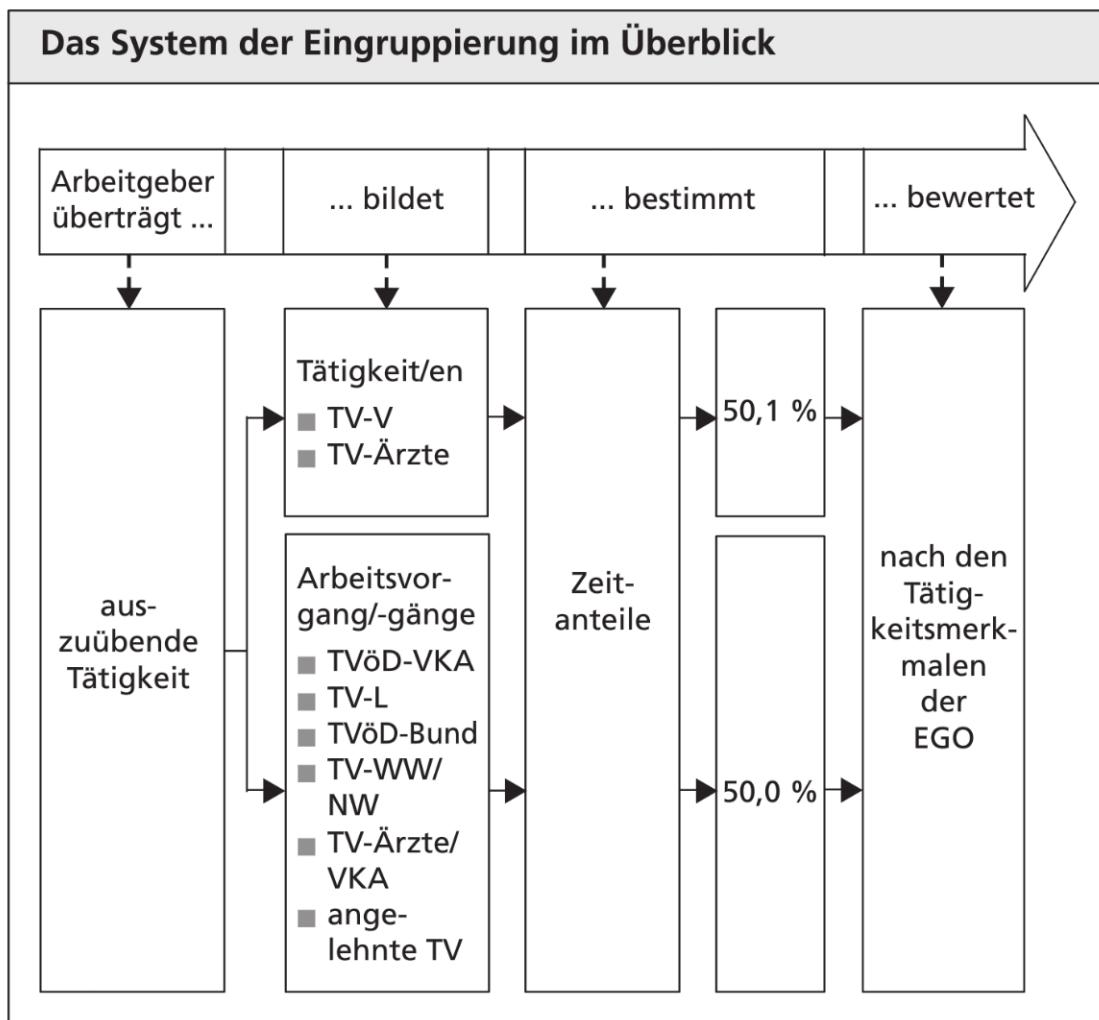
Nach der Reform des Tarifrechts bricht diese Einheitlichkeit auseinander: Für die Versorgungswirtschaft gilt der TV-V (vgl. Richter/Gamisch/Mohr, EG TV-V) mit vollständig eigenständigen Regelungen, der für die Wasserwirtschaft in NRW durch den TV-WW/NW flankiert wird. Das Eingruppierungsrecht der Ärzte hat sich über die Tarifverträge des Marburger Bundes verselbstständigt. Der TV-L hat zum 01.01.2012 eine neue Entgeltordnung in Kraft gesetzt, der TVöD-Bund und der TVöD-VKA zum 01.01.2017, die grundsätzlich dem alten System des BAT gleichen, aber vereinzelt eigene Akzente setzen. Die Diakonie der Evangelischen Kirche hat sich für die Diakonie (in Bayern) ein vollständig eigenständiges Eingruppierungsrecht gegeben, während die katholische Kirche und die Caritas weiterhin dem TVöD folgen.

Wichtig: Diese unterschiedlichen Tarifwerke weisen weiterhin viele Gemeinsamkeiten auf, unterscheiden sich aber zum Teil erheblich im Detail.

Für die Grundlagen der Eingruppierung ist maßgeblich, ob zur Ermittlung der Eingruppierung

- Arbeitsvorgänge zu bilden sind oder
- auf Tätigkeiten abgestellt wird und
- welcher Zeitanteil maßgeblich ist.

Das Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes



Quelle: IPW – Institut für PersonalWirtschaft GmbH

Die Kernvorschrift im TVöD-VKA

Der TVöD-VKA hat im Wesentlichen die Bestimmungen des § 22 BAT-VKA übernommen und redaktionell angepasst:

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD-VKA	Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT-VKA
Arbeitsvorgänge sind: 1.1 Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten)	Arbeitsvorgänge sind: 2.1 Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten)
1.2 die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten,	2.2 die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten,

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD-VKA	Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT-VKA
1.3 zu einem bei natürlicher Be- trachtung	2.3 zu einem bei natürlicher Be- trachtung
1.4 abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.	2.4 abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.
Klammersatz zur Protokoll- erklärung:	Klammersatz zur Protokoll- erklärung:
1.1 unterschriftenreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs	2.1 unterschriftenreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Wi- derspruchs oder eines Antrags
1.2 Erstellung eines EKG	2.2 Erstellung eines EKG
1.3 Fertigung einer Bauzeichnung	2.3 Fertigung einer Bauzeichnung
1.4 Eintragung in das Grundbuch	2.4 Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils
1.5 Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils	2.5 Bearbeitung eines Antrags auf Sozialleistung
1.6 Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld	2.6 Betreuung einer Person oder Personengruppe
1.7 Festsetzung einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz	2.7 Durchführung einer Unterhal- tungs- oder Instandsetzungs- arbeit

Danach gilt der sogenannte Grundsatz der Tarifautomatik: Der Mitarbeiter „wird“ nicht, vielmehr „ist“ er in eine Entgeltgruppe eingruppiert (vgl. § 12 Abs. 1 TVöD-VKA). Es erfolgt somit kein „Eingruppierungsakt“, sondern eine „automatische“ Eingruppierung. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Akt der Rechtsanwendung“, mit dem die Äußerung einer Rechtsansicht durch den Arbeitgeber verbunden ist (vgl. BAG 27.07.1993, 1 ABR 11/93, AP Nr. 110 zu § 99 BetrVG 1972; BAG 30.05.1990, 4 AZR 74/90, AP Nr. 31 zu § 75 BPersVG).

Nach diesem Modell kann es folglich keine falsche Eingruppierung geben; sie ist immer korrekt. Es ist eine andere Frage, ob der Arbeitgeber das tarifgerechte Ergebnis erkannt hat (Richter/Gamisch/Mohr, gEG, IV.B.4, S. 1 m. w. N.; Richter/Gamisch, EG AVR, jeweils m. w. N.). Objektive Fehler bei der Eingruppierung können deshalb grundsätzlich mit einer sogenannten korrigierenden Herabgruppierung beseitigt werden (vgl. Richter/Gamisch/Mohr, gEG, B.13.3).

